



# **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

**für den Kunstrasenplatz der Sportanlage Rolli**  
gültig ab 1. Januar 2009

---

## **Art. 1 Grundsatzbestimmungen**

Das Benützungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Benützungsgebühr ist **vor** Antritt des Mietobjekts beim FC Seuzach auf PostFinance-Konto **84-4169-8** einzuzahlen. Bei Nichtbenützung des Mietobjekts nach Unterzeichnung des Vertrages steht dem Vermieter die Hälfte der Benützungskosten zur Deckung seiner Umtriebe zu.

## **Art. 2 Zweckbestimmung**

Der Kunstrasenplatz der Sportanlage Rolli dient der Durchführung von Fussballtrainings oder -spielen. Das Erheben von Eintrittsgeldern ist untersagt. Reservationen sind frühzeitig an den FC Seuzach Postfach 404, 8472 Seuzach oder (marcel.kuepfer@bluwin.ch) zu richten. (Telefon siehe [www.fcseuzach.ch](http://www.fcseuzach.ch)). Die Vermietungen richten sich nach dem Eingang der Reservationen.

## **Art. 3 Verantwortlichkeit**

Der Mieter ist gegenüber dem FC Seuzach für die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen verantwortlich. Jugendliche unter 18 Jahren, Schulklassen und Kinder müssen in Begleitung Erwachsener oder verantwortlicher Leiter sein. Der Mietvertrag für Jugendliche muss durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

## **Art. 4 Vertragsobjekt**

Der FC Seuzach überlässt dem Mieter den Kunstrasenplatz (Platz 4) und - bei Bedarf – eine oder zwei Umkleidegarderoben/Duschen gegen entsprechende Gebühren, die im Anhang 1 "Benützungsgebühren" geregelt sind. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Objekts ist im Mietvertrag anzugeben.

## **Art. 5 Haftung**

Sämtliche Benützer sind gehalten, den Kunstrasenplatz, das Gebäude, die Einrichtungen sowie die Umgebung mit Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die er verursacht.

Der FC Seuzach übernimmt keine Haftung an Fahrzeugen, welche sich auf dem Parkplatz befinden.



## **Art. 6 Benützungsvorschriften für den Kunstrasenplatz**

1. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Schmutzige Fussballschuhe sind bei der Schuhwaschanlage zu reinigen.
2. Das Betreten oder Benützen des Kunstrasenplatzes mit Stollen- oder Strassenschuhen ist nicht zulässig.
3. Für Zuschauer ist das Betreten des Kunstrasens verboten (Aufenthalt nur in den Zwischenräumen).
4. Wie auf dem ganzen Areal der Sportanlage Rolli, besteht auch auf dem Kunstrasenplatz Rauchverbot.
5. Auf dem Kunstrasenplatz besteht ein Kaugummi- und Essensverbot. Gesüsste Getränke (z.B. Coca Cola, Eistee, Tee etc.) sind auf den Zwischenräumen zu deponieren und ausserhalb des eingezäunten Platzes zu konsumieren.
6. Um eine Verschmutzung des Kunstrasens zu vermeiden, ist es verboten, während eines Spiels oder Trainings Bälle vom umliegenden Gelände (Acker-, Wiesen- oder Rasenflächen) durch Spieler zurückzuholen. Dies darf erst nach Trainings- oder Spielende und ohne Rückkehr auf den Kunstrasenplatz erfolgen.
7. Die Teamverantwortlichen sind verpflichtet, nach Benützung alle Türen zum Kunstrasenplatz abzuschliessen und das Licht der Flutlichtanlage zu löschen.

## **Art. 7 An- und Wegfahrt/Parkierung**

Die An- und Wegfahrt der motorisierten Mieter hat via der Signalisation **Sportanlagen Rolli** ab Winterthurerstrasse zu erfolgen. Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Fussballplatz (P-Sportanlagen) abzustellen. Es darf nur in Ausnahmefällen (Sanität, Behindertentransporte) direkt vor das Garderobengebäude gefahren werden. Das Parkieren vor dem Garderobengebäude ist untersagt.

## **Art. 8 Reinigung/Übergabe**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss der Kunstrasenplatz nach Abschluss des Trainings resp. Spiels resp. dem Duschen abgegeben werden. Die Endreinigung der Garderoben und des Kunstrasenplatzes ist im Mietpreis enthalten und erfolgt durch den Vermieter. Die Übergabe der Garderoben hat besenrein zu erfolgen.

Reparaturen und Aufräumarbeiten seitens des FC Seuzach werden dem Mieter nachträglich zum Regietarif in Rechnung gestellt. Zusätzliche Nachbearbeitungen werden dem Mieter zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt. (siehe Stundenansatz gemäss Anhang 1, Punkt 6).



Postfach 404  
8472 Seuzach

www.fcseuzach.ch  
info@fcseuzach.ch  
MwSt.-Nr. 677 745

---

## **Art. 9 Verweigerung der Vermietung**

Bei unsachgemässer Benützung des Kunstrasenplatzes resp. Garderoben, oder wenn die Benützer zu Klagen Anlass gegeben haben, kann der FC Seuzach eine weitere Vermietung ablehnen. Allfällige Beschwerden betreffend Vermietung sind an den FC Seuzach zu richten (siehe Art. 2). Dieser entscheidet abschliessend.

## **Art. 10 Schlüsselübergabe**

Für den Schlüssel des Kunstrasenplatzes und der Garderoben ist ein Depot von **Fr. 50.00** zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme respektive Abgabe des Schlüssels wird mit dem zuständigen Vertreter des FC Seuzach abgesprochen (siehe Art. 2).

## **Art. 11 Inkraftsetzung/Änderungen**

Dieses Benützungsreglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Änderungen dieses Reglements können nur durch den FC Seuzach vorgenommen werden.

Genehmigt an den Vorstandssitzung des FC Seuzach vom 27. Januar 2009

### **FC Seuzach**

Präsident

Finanzchef

Jürg Walser

Edi Hotz